



STATUTEN

Des Vereins
Rehkitzrettung Kandertal

mit Sitz in:
Reichenbach i.K.
BE

Allgemein

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «*Rehkitz Rettung Kandertal*» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Verein kann nach Art. 61 Abs.1 ZGB im Handelsregister eingetragen werden.
Sitz in Reichenbach i.K..

Art 2 Ziel und Zweck

Der Verein dient der Rehkitz Rettung, sowie der Förderung und Unterstützung von Massnahmen zur Rettung der Rehe & anderen Wildtieren. mit (Wärmebildkamera Drohne) Welche verhindern das diese durch Landwirtschaftsmaschinen zu schaden kommen. Die Ausbildung und Finanzierung von Rettungsteams sowie die Vermittlung Forschungsergebnisse und technische Entwicklungen was die Rehkitzrettung anbelangt unterstützt

Der Verein so wie jedes Mitglied ist ehrenamtlich tätig, und darf keine Forderungen für geleistetes stellen.

Der Verein ist berechtigt Grundeigentum zu erwerben, zu verwalten oder zu belasten.

Spendenaktionen und Sponsoring aufrufe sind berechtigt. Forschungsarbeiten & Kurse, welche der Weiterbildung dienen darf der Verein abhalten. Projekte welcher der Rettung von Tieren dient werden unterstützt, sofern sie dem Vereinszweck dienen.

Zur Umsetzung des Vereinszwecks kann der Verein «Rehkitzrettung Kandertal» eine Geschäftsstelle betreiben.



Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein *Rehkitz Rettung Kandertal* über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Spenden
- Erträge aus Sponsoring / Gönner
- Spenden und Zuwendungen aller Art (öffentlich/ Privat)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch den Vorstand festgesetzt.

Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder & amtierende Vorstandsmitglieder sind von dem Mitgliederbeitrag befreit.

- Aktivmitglied mit Stimmrecht 50.- Jährlich
- Passivmitglied ohne Stimmrecht 30.- Jährlich

Art.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Haftung

Für jede Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede Persönliche Haftung aller Mitglieder ist somit ausgeschlossen.



Art. 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Aktivmitglieder werden zur Hauptversammlung und allen anstehenden Vereins Veranstaltungen eingeladen, sowie zum Jahresrückblick mit Sponsoren.

Art.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es werden keine bereits Bezahlten Jahresbeiträge zurückerstattet.

Art. 7.1

Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dazu zählen namentlich eine Verletzung der Statuten, Verstösse gegen das Ziel & Zweck Abs.2, Image Schädigung der Rehkitz Rettung Kandertal und dem Ansehen des Vereins durch das betroffene Mitglied. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, die Mitgliederversammlung fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

Art 7.2

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung (sofern eine solche bestellt wird)
- Revisionsstelle (sofern eine solche bestellt wird)



Art.9 Die Mitgliederversammlung

Art.9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich seit Abschluss des Geschäftsjahres statt (zwischen Januar-März)

Art.9.2

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen sind sowohl per Post als auch auf Elektronischem Weg per E-Mail oder anderes gültig.

Art.9.3

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art.9.4

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks Art. 2 verlangen.

In dringenden Fällen kann jedoch von der Frist Art.9.2 abgewichen werden. Die Traktandenliste ist denn Mitgliedern jedoch in allen fällen mindestens fünf Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art.10 Aufgaben

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Änderung der Vereinsstatuten
- g. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- h. Wahl & Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- i. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- j. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- k. Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets
- l. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- m. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- n. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- o. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Art.10.1

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr von 75 %.
Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art.10.2

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der Stimmberechtigten.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussfassungsprotokoll.

Art.11 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder physisch oder virtuell anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Anträge, welche durch eine Traktandenliste ordnungsgemäss angekündigt wurde. Über nicht traktandierter darf nur beraten werden- nicht beschlossen werden. Als Stellvertreter dürfen nur Mitglieder des Vereins Rehkitzrettung Kandertal gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingesetzt werden.

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Alle Beschlüsse werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Sofern die schriftliche Stimmabgabe im Vorfeld der Mitgliederversammlung zugelassen wurde, werden schriftlich abgegebene Stimmen von Vereinsmitgliedern mitgezählt.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stimmenenthaltung werden nicht mitgezählt.
Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten/ bei der Präsidentin.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlussfassung und die Vertretung in einem separaten Organisationsreglement.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit, von dem es oder Verwandte direkt betroffen sind, vom Stimmrecht ausgeschlossen (Art.68 ZGB).

Es wird ein Beschlussprotokoll jeder Mitgliederversammlung geführt.



Art.12 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen.
- b. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- d. Er erlässt Reglemente.
- e. Stichentscheid bei der Wahl hat der Präsident.

Art. 12.1

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art.12.2

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Mitglied des Jagdvereines Kandertal

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.



Art. 13 Aufgaben

Der Vorstand ist in allen Vereins Angelegenheiten zuständig, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht zur selbstständigen Erledigung unter seiner Aufsicht an dritte delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Oberleitung des Vereins
- b. Festlegung der Vereinsorganisation im Rahmen der Statuten, insbesondere Einsetzung von Ausschüssen sowie Wahl & Abberufung deren Mitglieder
- c. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Erstellung der Jahres Rechnung und des Budgets
- e. Verwaltung von Vereinsvermögen und der Vereins Kasse
- f. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g. Erlassen von Reglementen
- h. Einsetzen von Arbeitsgruppen (Fachgruppen / Helferteams)
- i. Ernennung und Abberufung der Mitglieder Geschäftsleitung
- j. Kommunikation zwischen Jagdverein & Rehkitzrettung Kandertal

Art. 14 Befugnisse

Die Geschäftsleitung besorgt die Vereinsgeschäfte nach Massgabe der Anordnungen des Vorstands.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand gewählt

2. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre Wiederwahl ist möglich.

Eine Abberufung ist jederzeit und ohne Grund möglich.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personen Gesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art.69.b Abs.3 ZGB i.V.m. Art.728 bzw.Art.729 OR unabhängig sein.



Art. 15 Auflösung des Vereins / Dauer

Art. 15.1 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 85% der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Nehmen weniger als 85% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art.16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie werden zuhanden des Vereins zweifach im Original ausgefertigt und unterzeichnet.

Anwesend bei der Gründung des Vereins «Rehkitzrettung Kandertal» am 30.03.2023 war.

- Andy Vinzens
- Martin
- Richard Grossen
- Timna Schild
- Martin Stoller
- Suelyn Vinzens



Die Gründungsmitglieder

Der Präsident:

Der Protokollführer/In

Ort, Datum:

A. Wiers

Ort, Datum:

Felka